

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 19.06.2018 Entscheidung Ö

Diana E. Raedler/ 29.05.2018

---

**gez. Dezernent / Datum**

## **Erstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen**

### **I. Beschlusssentwurf:**

Die in den Vorschlagslisten gekennzeichneten Personen werden den jeweiligen Amtsgerichten zur Wahl der Jugendschöffen vorgeschlagen.

### **II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Die laufende Amtszeit der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Ravensburg und die Jugendkammer beim Landgericht Ravensburg endet am 31.12.2018.

Für die neue Wahlperiode 2019-2023 sind wieder Jugendschöffen bzw. -hilfsschöffen zu wählen. Grundlage für diese Wahlen sind die Wahlvorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses.

Der Bedarf an Jugendschöffen, die Anzahl der vorzuschlagenden Personen und die Anzahl der Bewerber stellt sich wie folgt dar:

	Schöffen für die Jugendkammer beim Landgericht		Schöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht		Bedarf insgesamt	erforderliche Vorschläge des JHA an das Amtsgericht		Eingegangene Bewerbungen	
	Haupt-schöffen	Hilfs-schöffen	Jugend-schöffen	Hilfs-schöffen		Männer	Frauen	Frauen	Männer
<b>Amtsgericht Bad Waldsee</b>	2	0	2	0	<b>4</b>	4	4	10	7
<b>Amtsgericht Leutkirch</b>	2	0	2	0	<b>4</b>	4	4	8	10
<b>Amtsgericht Ravensburg</b>	6	16	6	14	<b>42</b>	42	42	61	60
<b>Amtsgericht Wangen</b>	4	0	2	0	<b>6</b>	6	6	19	18
<b>Zusammen</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>56</b>	<b>56</b>	<b>56</b>	<b>98</b>	<b>95</b>

Die Städte und Gemeinden des Landkreises haben dem Jugendhilfeausschuss für die jeweiligen Gerichtsbezirke ausreichend Personen benannt.

Die Bewerberlisten sind als **Anlagen 1-4** beigefügt, zusammengefasst nach den Amtsgerichtsbezirken Bad Waldsee, Leutkirch, Ravensburg und Wangen.

Unter Berücksichtigung der Geschlechterparität sind für jedes Gericht mindestens doppelt so viele Personen vorzuschlagen wie Schöffenplätze zu besetzen sind. Sie sind in vorgegebenen Vorschlagslisten, getrennt nach Geschlechtern, dem jeweiligen Amtsgericht mitzuteilen.

Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, diese genannten Bewerber durch eigene Vorschläge zu ergänzen. Dabei sollte sichergestellt sein dass diese Personen die Berufung dann nicht ablehnen werden.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist, dass der Jugendhilfeausschuss durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Grundlage ist die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023“ vom 28.11.2017 (**Anlage 5**).

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen sind vom Jugendhilfeausschuss aufzustellen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Es sollen Personen vorgeschlagen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren sind.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist ferner zu beachten, dass

- ✓ alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt sind.
- ✓ die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.
- ✓ die vorgeschlagenen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- ✓ gegen die vorgeschlagenen kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte.
- ✓ die vorgeschlagenen Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Außerdem sollten zum Amt des Schöffen nicht berufen und daher auch nicht vorgeschlagen werden, Personen

- ✓ die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- ✓ die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- ✓ die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- ✓ die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- ✓ die in Vermögensverfall geraten sind und

Die Städte und Gemeinden wurden gebeten, das Vorliegen der Wahlvoraussetzungen zu prüfen und die benannten Personen zu fragen, ob diese das Amt im Falle der Wahl annehmen würden.

Entsprechend den Vorgaben sind die Vorschlagslisten für die 4 Amtsgerichtsbezirke, jeweils aufgeteilt nach Männern und Frauen, zu erstellen.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

**Keine** finanziellen Auswirkungen

gez. i.V. Fabian Birk / 07.06.2018

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0059/2018

Anlage 2 zu 0059/2018

Anlage 3 zu 0059/2018

Anlage 4 zu 0059-2018

Anlage 5 zu 0059/2018